



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.07.2026

Nr. 6g

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Bleckede	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede	252
	Satzung der Stadt Bleckede zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungs- rechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	252
	6. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bleckede über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren (Fäkalschlamm- und Gebührensatzung)	253

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

- unverändert -

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.345.850 € festgesetzt.

§ 5

- unverändert -

Bleckede, den 23.06.2026

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 08.07.2026 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/30 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG nach der Veröffentlichung für sieben Tage zu den Öffnungszeiten im Bürgerhaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede in Zimmer 4 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushalt kann ebenfalls online auf der Internetseite der Stadt Bleckede eingesehen werden.

Bleckede, den 08.07.2026

gez. Mathias Dorn
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Satzung der Stadt Bleckede zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung

Die Stadt Bleckede beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2

Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Stadt oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen

und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, frühzeitig umfassend und vor abschließender Entscheidung zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verschwiegenheitspflichten, informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede.

Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte ein Jahresbudget.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Bleckede vom 25.04.1996 außer Kraft.

Bleckede, den 23.06.2026

gez.

Dennis Neumann

Bürgermeister

6. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bleckede über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren (Fäkalschlamm- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 01.01.2024, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 09.01.2026 (BGBl. I Nr. 4), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung vom 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Änderung der Fäkalschlamm- und Gebührensatzung der Stadt Bleckede

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfuhr

- (1) Grundbetrag bei einem Fassungsvermögen der Grube

- bis zu 6 m³ 310,95 €
- je weiteren 1 m³ 20,15 €

Des Weiteren werden Gebühren für folgende Positionen erhoben.

- Schlauchlänge ab 10 m, je weiteren 1 m 1,94 €
- Schlamm aufspülen, wenn zu fest 25,24 €
- Vergebliche Anfahrt 84,49 €

(2) Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bleckede erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.

Bleckede, den 23.06.2026

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister